

Energiesparen in Betrieben

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie, bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden und Wärmerückgewinnungen, mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung bei Wärmerückgewinnungen von deren Art und Leistung abhängt.

Was wird gefördert?

- Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage
- Wärmerückgewinnung an Kälteanlagen über 100 kW Wärmetauscher Leistung (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (sofern diese nicht im Rahmen der [OIB RL 6 in der geltenden Fassung](#) vorgeschrieben sind) über 100kW Wärmetauscher-Leistung beziehungsweise mehr als 50.000 m³/h Nennvolumenstrom
- Wärmerückgewinnungen beziehungsweise Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (zum Beispiel Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Optimierung von bestehenden fossilen Prozesswärmeerzeugern (sofern eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger nicht möglich ist) – bitte beachten Sie die Einschränkungen unter „Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)“

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmetauscher
- Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme
- Pufferspeicher
- Pumpen
- Steuerungselektronik (MSR)
- Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Investitionen und Anlagen(teile)

- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung, Erneuerung oder zur Verlängerung der Laufzeiten von bestehenden, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Energieanlagen
- Wärmerückgewinnungen bei raumluft-technischen "Zu- und Abluftanlagen" (Neubau oder Erneuerung) für konditionierte Gebäude (laut OIB RL 6 in der geltenden Fassung)
- Betriebsnotwendige Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen
- Zentrale elektronische Vorschaltgeräte zur Stromeinsparung und Stromspartrafos
- Induktionsherde, Bürogeräte, Effiziente Server oder IKT-Anlagen
- Effiziente Motoren und Pumpen bei Neuanlagen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Für die Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe „Förderungsberechnung“).
- Die Maßnahme muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Die Investitionskosten müssen mindestens 10.000 Euro betragen. Die durch das Vorhaben erzielbare jährliche CO₂-Einsparung muss sich auf zumindest 4 Tonnen belaufen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/mittelherkunft/eler/-/efre
- Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 2.000 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Berechnung erfolgt in Form eines **prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionskosten**.

A) Projekte mit Investitionskosten bis zu 150.000 Euro

Für Maßnahmen mit förderungsfähigen Investitionskosten von bis zu 150.000 Euro entspricht die Förderungsbasis den umweltrelevanten Investitionskosten und werden nach AGVO Artikel 38, Absatz 8 ermittelt.

Förderungsbasis	Umweltrelevante Investitionskosten die unmittelbar mit dem erzielten Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen
Förderungssatz	15 % der Förderungsbasis für Großunternehmen 20 % der Förderungsbasis für mittlere Unternehmen 25 % der Förderungsbasis für Kleinunternehmen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

B) Projekte mit Investitionskosten von mehr als 150.000 Euro

Für Maßnahmen mit förderungsfähigen Investitionskosten von mehr als 150.000 Euro entspricht die Förderungsbasis den umweltrelevanten Investitionsmehrkosten und wird nach AGVO Artikel 38, Absatz 3 ermittelt. Die Ermittlung von Referenzkosten erfolgt anhand des Kontrafaktischen Szenarios¹.

Förderungsbasis	Umweltrelevante Investitionsmehrkosten Die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlichen Kosten im Vergleich der Kosten der Investition mit den Kosten des kontrafaktischen Szenarios ¹ , (Investitionsalternative ohne Beihilfe)
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Kontrafaktisches Szenario zur Ermittlung der Referenzkosten:

- **Neuanlage** – ohne (vergleichbarer) Bestandsanlage
Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionskosten und einer weniger energieeffizienten Investition, welche ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können und der üblichen Geschäftspraxis entspricht.
- **Weiterbetrieb** der Bestandsanlage mit vorgezogener Investition
Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt werden würde.
- **Weiterbetrieb** der Bestandsanlage ohne weitere Investition
Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt werden würde.

¹ Das kontrafaktische Szenario wird entsprechend der AGVO (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nummer 2023/1315) Artikel 38, Absatz 3 a-d ermittelt

- Finanzierung über Leasing

Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung.

C) Projekte mit eindeutig abgrenzbaren „umweltrelevanten“ Kosten (unabhängig von den Investitionskosten)

Eindeutig abgrenzbare und bestimmbare Investitionen, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielen und zu denen es keine weniger energieeffiziente Investitionsalternative gibt² werden unabhängig von der Höhe der Investitionskosten nach AGVO Artikel 38, Absatz 3 (vorletzter Absatz) gefördert.

Förderungsbasis	Umweltrelevante Investitionskosten (eindeutig abgrenzbar und bestimmbar) die unmittelbar mit dem erzielten Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Die Förderung ist in allen Fällen (Abschnitte A bis C) mit 750 Euro pro eingesparter beziehungsweise vermiedener Tonne CO₂ sowie der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro.

Allgemeine Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie hier: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#)

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

² Zum Beispiel. Einbau einer Wärmerückgewinnung an einem Druckluftkompressor oder Nachrüstung von elektrischen Antrieben mit Frequenzreglern.

Checkliste

Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme mit Darstellung der Situation und Anlagen vor und nach Umsetzung der Maßnahme (gegebenenfalls Anlagenschema)	✓
Technisches Datenblatt zur Darstellung der Energieeinsparung durch nachvollziehbare Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der beantragten Maßnahme	✓
<i>Bei umweltrelevanten Investitionskosten von mehr als 150.000 Euro (Abschnitte B und C):</i> Darstellung des kontrafaktischen Szenarios (Alternative zur beantragten Investition) zur Ermittlung der Referenzkosten	✓
Detaillierte Kostenaufstellung eines/einer qualifizierten Planers/Planerin beziehungsweise bereits vorliegende Angebote und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme <i>Bitte achten Sie auf die Übereinstimmung zur Angabe der Gesamtkosten in der Online-Einreichung mit den Kostenangaben im technischen Datenblatt!</i>	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (beziehungsweise vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen auftraggebenden und auftragnehmenden Personen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der auftraggebenden Personen müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Informationen zu Förderungen für die **Umstellung von Kompressionskältemaschinen** auf Free Cooling-Systeme sowie die Umstellung auf alternative Kältemaschinen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klima_kuehl.

Informationen zu Förderungen für den Einbau einer **Abluftwärmerückgewinnung** beziehungsweise einer Gebäudeleittechnik im Zuge einer thermischen Gebäudesanierung finden Sie unter www.sanierung20.at.

Informationen zu Förderungen von **Wärmerückgewinnung** an Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft) mit einer Wärmetauscher-Leistung bis zu 100 Kilowatt finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wrg.

Informationen zu Förderungen von Umluftsystemen (bis 50.000 m³/h Nennvolumenstrom), wenn die (gefilterte) Luft ohne Wärmetauscher wieder zurückgeführt und damit eine Energieeinsparung erzielt wird, finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wrg.

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche

Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energiesparen in Betrieben: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.